

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt weiterhin für Studierende, die **vor** dem WS 2007/08 das Studium der Psychologie aufgenommen haben.

Für Studierende, die **ab** WS 2007/08 das Studium der Psychologie aufnehmen, gilt die **BMSStPO/PSL** (http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/Studiensatzungen/PHIL1/PrOStuO-BA-MA_Psycho.pdf).

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 23. Juli 1982 (KMBI II S. 735)

geändert durch Satzungen vom

17. Juli 1985 (KMBI II S. 268)

28. Juli 1988 (KWMBI II S. 219)

17. Juni 1991 (KWMBI II S. 518)

31. Juli 1995 (KWMBI II S. 977)

26. August 1999 (KWMBI II S. 981)

12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)

20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 665)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Psychologen Univ. beziehungsweise einer Diplom-Psychologin Univ. verliehen (Dipl.-Psych. Univ.).

§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) ¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 156 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester. ²Die Regelstudienzeit einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 5) und der Prüfungen beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und ein anschließendes Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für die Diplomprüfung.

§ 4 Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Diplomvorprüfung soll in der Regel im Prüfungstermin am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zu dieser Prüfung melden, dass er sie zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(2) ¹Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit soll in der Regel bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, dass er die Diplomarbeit und die Fachprüfungen bis zum Ende des neunten Fachsemesters ablegen kann.

(3) ¹Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 bekannt gegeben. ²Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) ¹Der Student kann die in Absatz 1 und Absatz 2 bestimmten Termine verschieben. ²Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist innerhalb welcher gemäß Absätze 1 oder 2 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Diplomvorprüfung um mehr als ein oder bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Bei der Diplomprüfung gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Diplomarbeit beziehungsweise Fachprüfungen) als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ⁴Die Überschreitungsfristen verlängern sich um die nach dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ⁵Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. ⁶Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutter-

schutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(5) Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 4 aus Gründen die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Psychologie wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachvertreter gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden. ³Mindestens drei Mitglieder müssen Professoren sein.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Das akademische Prüfungsamt unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Organisation und Durchführung der Prüfung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben wider-ruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen. ⁴(*gegenstandslos*)

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel solange erhalten, bis die von ihm in dem entsprechenden Prüfungsfach ausgebildeten Studenten gemäß den in § 4 Abs. 1 genannten Fristen zur Prüfung anstehen.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.

(3) ¹Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angaben der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. ²Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts ist zulässig.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in demselben oder in einem verwandten, dem Grundstudium gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Dies gilt auch für bestandene selbständige Diplomvorprüfungsabschnitte, sofern nicht die ganze Prü-

fung als nicht bestanden gewertet wurde. ³Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen der Diplomvorprüfung werden nicht anerkannt. ⁴Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Erlangen-Nürnberg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung unter Bedingungen möglich. ⁵Als dieselben Studiengänge gelten nur solche, die derselben Rahmenordnung unterliegen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Dies gilt auch für bestandene selbständige Diplomvorprüfungsabschnitte, sofern nicht die ganze Prüfung als nicht bestanden gewertet wurde. ³Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen der Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen können dabei in begründeten Einzelfällen nur angerechnet werden, wenn die Vorschriften dieser Prüfungsordnung nicht umgangen werden, insbesondere der Grundsatz der Chancengleichheit nicht verletzt wird. ⁴Die Anerkennung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(3) Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums der Psychologie an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der KMK und der WRK¹⁾ gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(6) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(7) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Vermerk "bestanden" und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14

Abs. 2 erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.

(8) ¹Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in den Fällen gemäß den Absätzen 2 bis 6 jedoch nur auf Antrag. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten; dies soll bereits bei Beginn des Studiums geschehen.

¹ *jetzt: Hochschulrektorenkonferenz*

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfung

¹Schriftliche Prüfungen sind Klausurarbeiten mit einer Dauer von 120 Minuten.

²Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchgeführt.

(2) Zu jeder mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Prüfer und Beisitzer unterzeichnen das Protokoll. ³Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeit als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Bewertung der einzelnen Teilprüfungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Eine Prüfungsleistung ist dann bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich bei der Diplomvorprüfung aus dem Mittel der Noten in den Prüfungsfächern, bei der Diplomprüfung aus dem Mittel der doppelt gewichteten Diplomarbeit und den nicht gewichteten Noten in den Prüfungsfächern.

²Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Absätzen 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung -QualV - (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;

2. ein ordnungsgemäßes Studium der Psychologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;

3. je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

a) Übungen zur Statistik I

b) Übungen zur Statistik II

c) Experimentalpsychologisches Praktikum

d) Praktikum zur Feldforschung

e) je ein Schein aus drei der folgenden Fächer:

Allgemeine Psychologie I

Allgemeine Psychologie II

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie

Entwicklungspsychologie

Sozialpsychologie.

Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen werden von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Dozenten mindestens einer der folgenden Leistungsnachweise gefordert: Referat, Klausur, theoretische oder praktische Übungsaufgaben, Protokolle, Kolloquium. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können maximal zweimal wiederholt werden;

4. der Nachweis über die Teilnahme an insgesamt zehn Versuchspersonenstunden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Bescheinigung der Hochschule über die belegten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;

3. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Verwandte - im Grundstudium der Psychologie gleiche - Studiengänge bestehen nicht.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Psychologie I
2. Allgemeine Psychologie II
3. Methodenlehre
4. Entwicklungspsychologie
5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie
6. Sozialpsychologie
7. Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten.

²Die Prüfung in den Fächern nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 ist mündlich, in den Fächern nach Satz 1 Nrn. 5 bis 7 schriftlich.

(2) Die Diplomvorprüfung soll innerhalb eines Monats abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

§ 21

(aufgehoben)

§ 22

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note in einem Prüfungsfach "nicht ausreichend" lautet.

(2) §§ 4 Abs. 2 und 10 bleiben unberührt.

(3) Über die nichtbestandene Diplomvorprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 23

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, wiederholt werden. ²Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 4 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur möglich, wenn der Kandidat in der Wiederholungsprüfung in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern nicht ausreichende Leistungen hatte. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.

(3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Psychologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;
4. je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - a) im Methodenfach
 - b) in Psychopathologie
 - c) aus den Anwendungsfächern
 - d) aus dem zu wählenden Vertiefungsfach

e) aus dem zu wählenden Nebenfach.

Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen werden von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Dozenten mindestens eine der folgenden Leistungsnachweise gefordert: Referat, Klausur, theoretische oder praktische Übungsaufgaben, Protokolle, Kolloquium. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist zur Diplomprüfung wiederholt werden.

5. den Nachweis über eine erfolgreiche praktisch-psychologische Tätigkeit von je sechs Wochen Mindestdauer an wenigstens zwei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen, die vom Prüfungsausschuss als geeignet befunden worden sind. Auf begründeten Antrag kann anstelle der beiden Praktika gemäß Satz 1 ein zusammenhängendes Praktikum von 12 Wochen genehmigt werden. Die Praktika sind nach dem Bestehen der Diplomvorprüfung zu absolvieren; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2.

(3) im Übrigen gilt § 19 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt hat oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 26

Gliederung der Diplomprüfung

¹Die Diplomprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt. ²Die Diplomarbeit muss spätestens mit der Meldung zur Diplomprüfung abgegeben werden. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigen, die Diplomarbeit erst nach der mündlichen Prüfung vorzulegen.

§ 27

Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit
2. je einer mündlichen Prüfung in:
 - a) dem Methodenfach (bestehend aus den Bereichen Diagnostik und Evaluation),
 - b) dem Anwendungsfach Klinische Psychologie und Psychotherapie,
 - c) dem Anwendungsfach Pädagogische Psychologie,
 - d) einem Vertiefungsfach nach Wahl des Kandidaten
3. einer schriftlichen Prüfung im Anwendungsfach Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
sowie

4. einer mündlichen Prüfung in einem der Psychologie benachbarten Fach.

(2) ¹Der Psychologie benachbarte Fächer im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 sind Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Forensische Psychiatrie, Humangenetik, Informatik, Kriminologie, Marketing, Pädagogik, Philosophie, Physiologie, Psychiatrie, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Wahl weiterer an der Universität Erlangen-Nürnberg durch mindestens einen Professor vertretener Fächer genehmigen. ³Die Prüfungsanforderungen haben einem Stoffumfang von acht Semesterwochenstunden zu entsprechen.

(3) Mögliche Vertiefungsfächer gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) sind:

- Angewandte Sozialpsychologie
- Entwicklungspsychopathologie
- Gerontopsychologie
- Handlungs- und Kulturpsychologie ¹⁾ sowie
- Rechtspsychologie.

¹⁾ Das Vertiefungsfach "Handlungs- und Kulturpsychologie" ist letztmals zum Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2005/06 wählbar.

§ 28

Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Zweitgutachten gemäß Absatz 8 zu übernehmen.

(3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.

(4) ¹Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, dass er ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal, nur aus triftigen Gründen, mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitung des Themas kann mit Zustimmung des Prü-

fungsausschusses und im Einvernehmen mit dem Betreuer der Arbeit aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Schwierigkeiten bei der Bewilligung von Untersuchungen z.B durch Behörden, Gewinnung von Versuchspersonen, bei der Datenerstellung oder bei Langzeitbeobachtungen) unterbrochen werden. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) ¹Die Diplomarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ³Sie muss mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(8) ¹Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert werden würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer zu bestellen. ³Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss, er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

(9) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

§ 29

Zusatzfächer

(1) ¹Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer). ²Der Prüfungsausschuss hat dem Kandidaten hierfür eine angemessene Frist zu setzen, die in der Regel zwei Semester nach Abschluss der Diplomprüfung nicht überschreiten darf. ³Nach Ablauf der Frist erlischt der Prüfungsanspruch.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 30

Nichtbestehen der Diplomprüfung

¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet. ²§ 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 31

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) ¹Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, wiederholt werden. ²Gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Vereinbarung des neuen Themas muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen schriftlich erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) § 23 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 32

Zeugnis und Diplom

(1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Prüfungsgesamtnote. ²Auf Antrag des Kandidaten wird die Fachstudiendauer im Zeugnis ausgewiesen.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Übergangsregelung (gegenstandslos)

§ 34

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft*. ²Die Diplomprüfungsordnung vom 27. September 1973, (KMBI 1974 S. 962) wird vorbehaltlich des § 33 aufgehoben.

* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 23. Juli 1982